



Möglichkeiten zum Umgang mit kolonialen Spuren im Stadtraum

Bericht der Projektgruppe RiÖR
zuhanden des Stadtrats

Verfasserin

Projektgruppe Rassismus im öffentlichen Raum (PG RiÖR)

Zürich, März 2021

Inhalt

Einleitende Bemerkungen	3
1 Ausgangslage	4
1.1 Rassistische Hausnamen im Niederdorf	4
1.2 Einsetzung der Projektgruppe RiöR	6
1.3 Kritik am städtischen Vorgehen	7
2 Recherchen zur aktuellen Situation	9
2.1 Rassistischen Hausnamen und Wandbilder	9
2.2 Rechtslage Rassendiskriminierung / Hausnamen	10
2.3 Bisheriger Umgang mit problematischen Namen	13
2.4 Bestand kolonialer Spuren im Stadtraum	15
2.5 Historische Aufarbeitung	16
2.6 Beschwerden aus Betroffenenperspektive	17
2.7 Schlussfolgerungen	18
3 Vorschlag für weiteres Vorgehen	23
3.1 Entfernung offensichtlich rassistischer Relikte	24
3.2 Objektbezogene Vorgehensweise	25
3.3 Dokumentieren, Erinnern und Thematisieren	25

Einleitende Bemerkungen

Im Juli 2020 erteilte der Stadtrat den Auftrag zur Erarbeitung einer Auslegeordnung zum Umgang mit fragwürdigen Zeitzeichen im öffentlichen Raum. Anlass dazu sind mehrere Dutzend Bevölkerungsanliegen an die Stadt, die eine Entfernung entsprechender Objekte im Niederdorf anregen. Im Fokus stehen drei Objekte, die auf die Geschichte des anti-Schwarzen Rassismus und des Kolonialrassismus verweisen.

Der Stadtrat setzte für den Auftrag eine verwaltungsinterne «Projektgruppe Rassismus im öffentlichen Raum» (PG RiöR) ein. Die Projektgruppe soll eine Auslegeordnung erstellen, die dem Stadtrat die Erarbeitung einer Haltung im Umgang mit problematischen Zeitzeichen im öffentlichen Raum ermöglicht. Die PG RiöR schliesst ihren Auftrag mit dem vorliegenden Bericht ab. Zur Darstellung des status quo werden Hausnamen im vorliegenden Dokument als Zitate wiedergegeben. Sie sind entsprechend in Guillemets gesetzt.

Der Bericht schildert im *ersten Teil* [Kapitel 1] die Ausgangslage und liefert eine grobe Orientierung zur Debatte um rassistische Darstellungen und Begriffe. Im *zweiten Teil* [Kapitel 2] fasst die Projektgruppe ihre Recherchen zusammen. Diese umfassen einen Überblick über Liegenschaften mit rassistischen Hausnamen und Wandbildern im Niederdorf [Kapitel 2.1], erörtern rechtliche Aspekte hinsichtlich rassistischer Diskriminierung [Kapitel 2.2] und schildern die bisherige Praxis im Umgang mit problematischen Namen [Kapitel 2.3]. Thematisiert wird weiter der Bestand kolonialer Spuren im Stadtraum [Kapitel 2.4], die historische Aufarbeitung [Kapitel 2.5] und die Bedeutung von Beschwerden aus der Betroffenenperspektive [Kapitel 2.6].

Gestützt auf ihre Recherchen nimmt die Projektgruppe eine zusammenfassende Darlegung vor und präsentiert einen Vorschlag für mögliche Vorgehensweisen. Sie schlägt drei mögliche Vorgehensweisen vor, die sich jeweils am konkreten Einzelfall orientieren. Sie unterscheidet dabei zwischen Objekten, die eine Entfernung erfordern, Objekten, die eine Aufarbeitung erfordern und Objekten, die eine Kontextualisierung ermöglichen [Kapitel 2.7]. Der *dritte Teil* [Kapitel 3] formuliert Vorschläge für das weitere Vorgehen.

1 Ausgangslage

1.1 Rassistische Hausnamen im Niederdorf

Die Neuverpachtung des ehemaligen «Café Mohrenkopf»¹ (heute Restaurant «Frisk Fisk») erachtete Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ) Ende 2019 als «der richtige Zeitpunkt, um mit einem neuen Namen in die Zukunft zu starten.»² Dies nahm das neu gegründete «Kollektiv Vo Da» zum Anlass, Forderungen nach weiteren Umbenennungen nochmals Nachdruck zu verleihen. Dazu wandte sich das Kollektiv im Januar 2020 an den Finanzvorstand und regte eine Umbenennung des Nachbarhauses «Zum Mohrentanz» an. Das Antwortschreiben an das «Kollektiv Vo Da» bewertete die Umbenennung von Häusern als kein taugliches Mittel zu Bekämpfung von Rassismus. Gleichzeitig wies es darauf hin, dass im Niederdorf noch weitere Liegenschaften mit ähnlichen «aus heutiger Sicht fragwürdigen Namen» vorhanden seien und das Amt für Städtebau gegenwärtig prüfe, wie damit umzugehen sei.

Im Mai 2020 fragte das «Kollektiv Vo Da» beim Amt für Städtebau (AfS) nach und wiederholte sein Anliegen. Neben der bekannten Liegenschaft wies das Kollektiv auf zwei weitere Liegenschaften und ein Wandbild hin.³ Es forderte den Wechsel der Hausnamen sowie die Entfernung eines Wandbildes an den folgenden Liegenschaften:

- Haus Neumarkt 22, 8001 Zürich («Zum Kleinen Moren») mit Wandbild
- Haus Predigergasse 15, 8001 Zürich («Zum Kleinen Mohrenkopf»)
- Haus Niederdorfstrasse 29, 8001 Zürich («Zum Mohrentanz»)⁴

Die Antwort des Amtes für Städtebau (AfS) folgte im Juni 2020. Neben generellen Ausführungen zur Historie von Hausnamen und problematischen historischen Zeitzeichen betonte das Antwortschreiben des AfS nochmals das Argument, dass die Stadt mit anderen Massnahmen mehr gegen Rassismus und Diskriminierung erreichen könne als mit Umbenennungen von Liegenschaften. Das «Kollektiv Vo Da» gelangte daraufhin mit einem offenen Brief direkt an die Stadtpräsidentin. Rund hundert ähnliche Zuschriften unterstützten das Anliegen.

Debatte um rassistische Begriffe und Darstellungen

Kritik an der Benennung des Cafés an der Niederdorfstrasse 31 gab es seit Längerem. Antirassistische Aktivistinnen und Aktivisten berichten, sie hätten Stadt und Pächter bereits vor 20 Jahren mit dem Anliegen für eine Umbenennung kontaktiert.

Die Diskussionen um rassistische Bezeichnungen und Namen beschränken sich nicht auf die Stadt Zürich. In vielen europäischen Städten gelangen Organisationen aus der

¹ Die Hausnamen werden im vorliegenden Dokument zur Darstellung des status quo als Zitate wiedergegeben und entsprechend in Guillemets gesetzt.

² Liegenschaften Stadt Zürich. 2019. Café Restaurant «Mohrenkopf» Ausschreibung Neuvermietung auf Herbst 2020. Zürich Dezember 2019. S. 4.

³ Siehe Schreiben «Kollektiv Vo Da» an Hochbaudepartement, Amt für Städtebau vom 6. Mai 2020.

⁴ Im Schreiben vom 6. Mai 2020 ist dieses Haus fälschlicherweise als Liegenschaft an der Niederdorfstrasse 31 bezeichnet (der Adresse des ehemaligen «Café Mohrenkopf»).

Zivilgesellschaft seit Jahrzehnten mit Forderungen nach Umbenennungen und Entfernungen direkt an Private, Firmen, Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit. Oft erhielten die Vorstösse wenig Beachtung, stiessen auf Unverständnis oder Ablehnung. Erst in jüngster Zeit erhielten die Anliegen teils breitere Beachtung. So hat die Stadt Neuchâtel 2019 einen repräsentativen Platz neu benannt und die Stadt Bern will am Beispiel eines historischen Wandbilds⁵ die Aufarbeitung und den Umgang mit dem Kulturerbe der Kolonialzeit vorantreiben.

Mit der 2020 erstarkenden Bewegung um Black Lives Matter erreichte die Auseinandersetzung mit anti-Schwarzem Rassismus und dem kolonialen Erbe breite gesellschaftliche Kreise. Die mediale Aufmerksamkeit gegenüber anti-Schwarzem Rassismus und alltäglichen Diskriminierungserfahrungen Schwarzer Menschen ist deutlich gestiegen. Im Zuge dieser Entwicklung haben einzelne internationale Konzerne die Überarbeitung der Bebilderung und Benennung von Produkten an die Hand genommen. Gleichzeitig mit den gestiegenen Sensibilitäten gegenüber der Thematik erfolgt eine zunehmende Polarisierung der Debatte.

Es gibt weiterhin Kontroversen zum Umgang mit Bezeichnungen, Bildern und historischen Zeitzeichen mit kolonialen und rassistischen Bezügen. So betonen anti-rassistische Akteurinnen und Akteure seit Langem⁶, dass die Präsenz entsprechender Objekte rassistische Vorstellungen und Wissensbestände permanent bestätige, damit aktiv zu dessen Aufrechterhaltung beitrage und Direktbetroffene in Würde und Selbstbild verletzte. Das habe eine negative Wirkung auf die Gesellschaft wie auf betroffene Individuen. Diskriminierende Darstellungen rahmen unsere Wahrnehmung und fördern diskriminierendes Verhalten, wie Erkenntnisse aus der Wahrnehmungspsychologie oder der Sprachforschung belegen.⁷ Vertreterinnen und Vertreter der *postcolonial studies* betonen ferner, dass aktuelle Erscheinungsweisen des anti-Schwarzen Rassismus vor dem Hintergrund von Kolonialismus und Sklaverei verstanden werden müssten. Rassistische Darstellungen Schwarzer Menschen seien letztlich auf koloniales Bildmaterial und Wissensbestände rückführbar.⁸

Gegenargumente betonen hingegen das Festhalten an Traditionen – etwa im Falle von Produktnamen – oder plädieren für eine historische Einordnung. Eine solche Einordnung verweist etwa auf frühere Verwendungsweisen («diese Bezeichnung war damals

⁵ Dazu wurde von der Stadt Bern ein Wettbewerb ausgeschrieben. Dessen Ergebnis soll im Frühjahr 2021 publiziert werden.

⁶ Schon in den 1950er-Jahren thematisierte etwa Frantz Fanon am Beispiel eines Schokoladen-Getränks, wie Werbung rassistische Differenzen und exotisierende Blicke schafft und Einfluss auf gesellschaftliche Vorstellungen und das individuelle Erleben Direktbetroffener entfaltet. Siehe Fanon, Frantz. 1952. *Peau noire, masques blancs*. Paris: Seuil.

⁷ Siehe dazu etwa Förster, Jens. 2007. Kleine Einführung in das Schubladendenken. Über Nutzen und Nachteil des Vorurteils. München: DVA oder Bierhoff, Hans-Werner 2006. *Sozialpsychologie*. Ein Lehrbuch. Stuttgart: Kohlhammer, S. 251ff. Spezifisch zur Sprache siehe: Reisigl, Martin. 2017. Sprachwissenschaftliche Diskriminierungsforschung. In: Scherr, Albert; El-Mafaalani, Yüksel, Gökçen [Hrsg.]. 2017 *Handbuch Diskriminierung*. Wiesbaden: Springer. S. 81ff.

⁸ Siehe dazu das Interview mit Patricia Purtschert in Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR). 2020. *TANGRAM. Rassismus im Jahr 2020*. Bern: EKR, S. 24ff.

üblich») oder Intentionen («diese Bezeichnung war damals nicht so gemeint»). Eine solche Kontextualisierung lässt die Wirkung von Symbolen, Bezeichnungen oder Bildern allerdings vollkommen ausser Acht. Dabei sollte bei einer Bewertung gerade die Wirkung im Vordergrund stehen, wie die Interdepartementale Arbeitsgruppe Rassismus im Rassismusbericht 2017 festgehalten hat.⁹

Immer wieder betont werden ferner Meinungsäusserungsfreiheit und die Warnung vor Sprachverboten. Im Zentrum stehen allerdings nicht Verbote, sondern vielmehr das Gebot des Diskriminierungsschutzes. Es geht um das Gebot, Menschen so darzustellen, wie man an ihrer Stelle selbst dargestellt werden möchte.¹⁰

1.2 Einsetzung der Projektgruppe RiöR

Im Juli 2020 entschied der Stadtrat, die erwähnten Bevölkerungsanliegen vertiefter zu prüfen. Dazu gab er die Erarbeitung einer verwaltungsinternen Auslegeordnung in Auftrag. Diese soll dem Stadtrat die Entwicklung einer Haltung im Umgang mit problematischen Zeitzeichen im öffentlichen Raum ermöglichen. Die Auslegeordnung soll am Beispiel der genannten Liegenschaften Leitlinien erörtern, die eine Anwendung auf weitere Fälle und andere Diskriminierungsformen erlauben und folgende Aspekte beachten: a) bisherige städtische Entscheidungen, Diskussionen und Haltungen, b) Erfahrungen und Positionierungen anderer Städte, c) Sichtweisen von Direktbetroffenen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren und d) wissenschaftliche Grundlagen und Erkenntnisse.

Zur Erarbeitung dieser Grundlagen hat der Stadtrat die verwaltungsinterne «Projektgruppe Rassismus im öffentlichen Raum (PG RiöR)» eingesetzt. Es handelt sich dabei um die mit verwaltungsinternen Fachpersonen aus Denkmalpflege, Kunst, Gleichstellung, Archivierung und Liegenschaftenverwaltung ergänzte «interdepartementale Arbeitsgruppe Rassismus (AG Rassismus)». Die AG Rassismus besteht seit 2007 und wurde mit dem Beitritt der Stadt Zürich zur Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus (ECCAR) eingesetzt. Leitung und Geschäftsführung der AG Rassismus sind bei der Integrationsförderung (PRD) angesiedelt. Integrationsförderung zielt auf das Zusammenleben der Gesamtgesellschaft. Sie beinhaltet gemäss den Integrationspolitischen Zielen des Stadtrates¹¹ und den Vorgaben der nationalen Integrationspolitik den Abbau und die Bekämpfung rassistischer Diskriminierung.

⁹ Siehe Stadt Zürich. Interdepartementale Arbeitsgruppe Rassismus. Rassismusbericht 2017. Dritter Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe. Zürich: 2017, S. 7f.

¹⁰ Siehe dazu Stefanowitsch, Anatol. 2018. Eine Frage der Moral. Warum wir politisch korrekte Sprache brauchen. Berlin: Dudenverlag.

¹¹ Siehe Stadt Zürich. Integrationspolitische Ziele der Stadt Zürich 2019 – 2022. Zürich: 2019.

Neben dem PRD sind in der AG folgende Departemente vertreten: GUD, SD, SID, SSD, und der städtische Ombudsmann. Die AG Rassismus wurde im Juni 2020 über die Vorstösse des «Kollektiv Vo Da» an die Stadtpräsidentin in Kenntnis gesetzt.

Mitwirkende in der Projektgruppe

Der Projektgruppe gehören folgende Personen an: Shelley Berlowitz, Fachstelle für Gleichstellung (PRD), Susann Birrer, Stadtpolizei (SID), Michael Bischof, Integrationsförderung (PRD), Myriam Fojtu, Stab Departementssekretariat (GUD), Beat Haas, Inventarisierung Denkmalpflege (HBD), Pierre Heusser, Ombudsmann der Stadt Zürich, Anja Huber, Stadtarchiv (PRD), Sara Izzo, Fachstelle KiöR (TED), Beat Kessler, Sozialdienst Liegenschaften Stadt Zürich (FID), Christof Meier, Integrationsförderung (PRD), Selin Öndül, Schulamt (SSD), Vithyaah Subramaniam, Integrationsförderung (PRD) und Bea Troxler, Departementsstab (SD). Die Projektgruppe wird von Christof Meier (PRD) geleitet. Die Geschäftsführung liegt bei Michael Bischof (PRD).

1.3 Kritik am städtischen Vorgehen

Die Projektgruppe hat im Rahmen ihres Auftrags im Oktober 2020 zivilgesellschaftliche Organisationen von Direktbetroffenen zu einem Austausch eingeladen. Ziel des Treffens war, von Vertreterinnen und Vertretern zivilgesellschaftlicher Initiativen Ideen, Anliegen, Lösungsvorschläge, Haltungen und Schwierigkeiten im Umgang mit sichtbaren rassistischen Zeitzeichen im öffentlichen Raum aufzunehmen.

An diesem Treffen wurde von den Beteiligten betont, dass gegenüber dem städtischen Vorgehen grosse Vorbehalte bestehen.¹² Das Einsetzen einer verwaltungsinternen Projektgruppe durch den Stadtrat sehen die Betroffenen nicht als Beitrag zu einer raschen Lösung, sondern vielmehr als eine Verzögerung. Kritik vorgebracht wurde weiter an der Fachkompetenz der PG RiöR zu anti-Schwarzem Rassismus. Beanstandet wurde die Tatsache, dass in der Projektgruppe fast ausschliesslich weisse Personen mitwirken und entsprechend die Perspektive Direktbetroffener fehle. Als problematisch erachten die genannten Organisationen zudem, dass von ihnen ein entschädigungsloses Mitarbeiten verlangt werde. Es sei stossend, dass sich die Direktbetroffenen kostenlos für die Beseitigung der Probleme einsetzen müssten, auf die sie beständig aufmerksam machen würden.

Zentral für die Organisationen, die den Vorstoss des «Kollektiv Vo Da» mitunterstützen, ist die Forderung nach der zeitnahen Entfernung der Hausnamen und des Wandbilds. Das Belassen des «status quo» oder dessen Kontextualisierung durch Infotafeln stehe im Widerspruch zur Aussage, wonach es für den Stadtrat klar sei: «Rassismus darf nicht toleriert werden». Als stossend empfinden die Organisationen zudem die strukturelle

¹² Siehe Protokoll des Treffens mit Organisationen der Zivilgesellschaft vom 22. Oktober 2020.

Einbettung des Themas bei der Integrationsförderung. Viele der Initiantinnen und Initianten sind in der Schweiz geboren oder leben seit Geburt in Zürich. Sie verstehen ihr Anliegen explizit nicht als ein Migrations- oder Integrationsthema. Entsprechend erleben sie die Verortung des Themas des anti-Schwarzen Rassismus bei der Integrationsförderung als ausgrenzend. Es handle sich bei Rassismus um ein Problem der Gesamtgesellschaft und nicht um eines von Migrantinnen und Migranten oder der Integration.

2 Recherchen zur aktuellen Situation

In der Stadt Zürich wurde bislang – wie in den meisten europäischen Städten – keine systematische Inventarisierung des öffentlichen Raums und öffentlicher Gebäude nach rassistischen Darstellungen und kolonialen Spuren erstellt. Es besteht keine festgelegte oder etablierte Praxis zum Umgang mit entsprechenden Beschriftungen, Benennungen, Darstellungen oder Objekten. Forderungen nach der Umbenennung oder Benennung von Strassen, dem Rückbau oder der Schaffung von Denkmälern wurde zurückhaltend begegnet.

Die PG RiÖR hat zunächst eine Auslegeordnung vorgenommen. Sie basiert auf Recherchen der Mitglieder der Projektgruppe und beinhaltet einen Überblick über Liegenschaften mit rassistischen Hausnamen und Wandbildern im Niederdorf [Kapitel 2.1], rechtliche Aspekte [Kapitel 2.2], die bisherige Praxis im Umgang mit problematischen Namen [Kapitel 2.3], den Bestand kolonialer Spuren im Stadtraum [Kapitel 2.4], die historische Aufarbeitung [Kapitel 2.5] und die Bedeutung von Beschwerden aus der Betroffenenperspektive [Kapitel 2.6]. Gestützt auf ihre Auslegeordnung kommt die Projektgruppe zu ersten Schlussfolgerungen [Kapitel 2.7].

2.1 Rassistischen Hausnamen und Wandbilder

Thematisierte Häuser vorwiegend im Privatbesitz

Nur eine der drei vom «Kollektiv Vo Da» thematisierten Liegenschaften im Niederdorf ist im Besitz der Stadt Zürich (Niederdorfstrasse 29).

Adresse	Name	Inschrift	Besitz
Neumarkt 22	«Zum kleinen Mohren»	Wandbild mit Schriftzug «Zum kleinen Mohren»	Privat
Niederdorfstrasse 29	«Zum Mohrentanz»	Ja (Inschrift «Zum Mohrentanz»)	Stadt
Predigergasse 15	«Zum kleinen Mohrenkopf»	Nein (Plakette Denkmalpflege mit Nennung Hausnamen «Zum kleinen Mohrenkopf»)	Privat

Beim strittigen Objekt an der Liegenschaft Predigergasse 15 handelt es sich um eine von der Denkmalpflege angebrachte Plakette. Hier besteht seitens der Denkmalpflege Bereitschaft, die Beschriftung wie bei anderen Liegenschaften auf die Adresse zu ändern. Mit der Eigentümerschaft der Liegenschaft Neumarkt 22 wurde ein erstes Gespräch geführt.

Alle hier aufgeführten Gebäude sind im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte aufgeführt. Veränderungen daran müssen mit der Bauberatung der Denkmalpflege rechtzeitig vor Ausführung abgesprochen werden. Einer Entfernung der Hausnamen oder der Übermalung des Wandbilds steht aber aus Sicht der Denkmalpflege nichts entgegen.

Weitere Häuser im Niederdorf mit ähnlichen Inschriften und Namen

Eine erste und nicht abschliessende Recherche nach ähnlichen Hausnamen in der Zürcher Altstadt hat ergeben, dass es weitere Liegenschaften mit ähnlichen und identischen Hausnamen gibt.

Adresse	Name	Inschrift	Besitz
Marktgasse 19 / Metzgergasse 15	«Zum Mohrenkönig»	Nein	Privat
Neumarkt 13	«Zum Mohrenkopf»	Ja (Inschrift «Zum Mohrenkopf»)	Stadt
Schiffände 8	«Zum Mohrenkönig»	Ja (Grafische Plakette mit Nennung «Zum Mohrenkönig»)	Privat
Storchengasse 17	«Zum Mohrenkopf»	Nein	Privat

Auch hier müssen Veränderungen mit der Bauberatung der Denkmalpflege rechtzeitig vor Ausführung abgesprochen werden.

Wandbild Liegenschaft Neumarkt 22

Beim Wandbild an der Fassade Liegenschaft Neumarkt 22 handelt es sich um eine Werbegrafik, deren Anbringung auf die Zeit zwischen 1905 und 1955 datiert wird. Beworben wurden damit vermutlich die in der Liegenschaft angesiedelten Bäckereien. Mit Ausnahme der Bretzel, die das abgebildete Kind in der Hand hält, besteht kein Bezug zu den Bäckereien. Eine offensichtliche Referenz besteht hingegen zu gängigen rassistischen Darstellungen Schwarzer Menschen. Dieser Bezug bliebe auch dann bestehen, wenn vor Ort eine Kontextualisierung (etwa in Form einer Infotafel, oder eines QR-Codes mit Verweis auf zusätzliche Informationen) bzw. eine historische Einordnung des Wandbilds erfolgte. In einem ähnlichen Fall in der Stadt Luzern wurde eine Werbegrafik einer Kaffeerösterei deshalb übermalt.¹³

2.2 Rechtslage Rassendiskriminierung / Hausnamen

Keine Justiziabilität wegen Rassendiskriminierung

In seinen Schreiben verweist das «Kollektiv Vo Da» unter anderem auf das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung. Gemäss Einschätzung von juristischen Fachpersonen des Sekretariats der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) liefert weder die Bundesverfassung noch das bestehende Privat- und Strafrecht verbindliche und einklagbare Handlungsaufforderungen in den vom Kollektiv genannten Fällen. Das gilt sowohl für Liegenschaften im städtischen wie in privatem Besitz.

Als staatliche Institution ist die Stadtverwaltung zwar an das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung (Art. 8) gebunden. Aus dieser Verpflichtung leitet sich jedoch keine direkte Handlungspflicht der Stadt zur Entfernung der Hausnamen oder des Wandbilds ab. Noch schwächer ist die Wirkung auf private Eigentümerschaften. Laut der bisherigen

¹³ Siehe «Wie das N. ganz fein Kolonialgeschichten erzählt» (28. Juli 2020). Auf www.untergrundgang.ch, Sozialgeschichtliche Stadtführungen durch das Luzerner Untergrundquartier. [<https://www.untergrundgang.ch/index.php?id=blog>; Abfrage vom 23.11.2020: 17:35 Uhr]

Gerichtspraxis und der gängigen wissenschaftlichen Lehre verpflichtet das Verbot rassistischer Diskriminierung von Art. 8 BV Private nicht direkt (sogenannte direkte Drittwirkung)¹⁴. Die Anwendung weiterer allgemeiner Verfassungsgrundsätze auf Private ist «aufgrund fehlender Gerichtspraxis noch bei Weitem nicht abschliessend geklärt.»¹⁵ Dass der rechtliche Schutz vor rassistischer Diskriminierung in der Schweiz mangelhaft ist, wird von Fachkreisen seit Längerem bemängelt.¹⁶

Auch das Strafrecht liefert keine Handhabe. Gemäss Auskunft des EKR-Sekretariats lassen sich weder die Hausnamen noch das Wandbild laut bisheriger Praxis als Verstoss gegen das strafrechtliche Verbot der Rassendiskriminierung (Art. 261^{bis} StGB) taxieren. Ein solcher Verstoss liegt nach vorherrschender Rechtsauslegung beispielsweise vor, wenn sich nachweisen lässt, dass die Motive für das Anbringen der Hausnamen rassendiskriminierender Natur sind.¹⁷ Erfahrungsgemäss ist ein solcher Nachweis gerichtswirksam schwierig zu erbringen.

Zwar besteht also weder für die Stadt noch für Private eine Pflicht zur Entfernung diskriminierender Hausnamen oder Wandbilder. Es besteht jedoch ein öffentliches Interesse daran, dass die Stadt in Bezug auf diskriminierende Motive im Stadtbild allfällige weitere Schritte abklärt. Insbesondere wird in Art. 114 Abs. 1 der Kantonsverfassung festgehalten, dass der Kanton und die Gemeinden das Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in gegenseitiger Achtung und Toleranz zu fördern haben. Gemäss Art. 2 der Gemeindeordnung hat die Stadt zudem die Wohlfahrt und das harmonische Zusammenleben ihrer Bewohnerinnen und Bewohner zu fördern. Damit rechtfertigt es sich, dass die Stadt im Zusammenhang mit diskriminierenden Aussagen oder Bildern auf Liegenschaften passende Massnahmen ergreift.

Rechtliche Handhabe auf städtischen Werbeflächen

Ausdrücklich verboten sind rassistische Darstellungen auf städtischen Werbeflächen. Gemäss den städtischen Vorschriften über das Anbringen von Reklameanlagen im öffentlichen Grund (VARÖG) ist das Anbringen von Plakaten, «die Personen aufgrund ihrer Herkunft, Rasse, Geschlecht usw. diskriminieren» auf öffentlichem Grund unzulässig.

¹⁴ Siehe Präsentation des zweiten und dritten periodischen Berichts der Schweiz an den Uno-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung Bern: 2002. Rz 86ff. Abfrage vom 13.01.2021, 11:59 Uhr unter [https://www.edi.admin.ch/dam/edi/de/dokumente/FRB/Neue%20Website%20FRB/T%C3%A4tigkeitsfelder/Internationales/cerd_zweiter_dritter_bericht.pdf.download.pdf/2_3_CERD_d.pdf]

¹⁵ Siehe Eidg. Kommission gegen Rassismus (EKR). Recht gegen rassistische Diskriminierung. Analyse und Empfehlungen. Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR. Bern: Dezember 2009. S. 5f.

¹⁶ Siehe Kälin, Walter und Locher, Reto. 2016. Der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen, Synthesebericht, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte. Bern

¹⁷ Das Strafrecht spricht vom sogenannten «subjektiven Tatbestand». Siehe dazu: Leimgruber, Verena. 2021. Die Rassismustrafnorm in der Gerichtspraxis. Analyse der Rechtsprechung zu Art. 261bis StGB von 1995 bis 2019. Bern: 2021. S. 40.

Ein Leitfaden mit Kriterien für die Beurteilung entsprechender Plakatinhalte hat die interdepartementale Arbeitsgruppe Rassismus im März 2014 erarbeitet. Allerdings lässt sich anhand dieser Kriterien nicht in allen Fällen abschliessend klären, ob ein Plakataushang unzulässig ist oder nicht. So sind bei politischen Plakaten die Hürden für ein Aushangverbot höher als bei reinen Werbeplakaten.¹⁸ Weiter lässt sich nicht für alle Formen diskriminierender Stereotypisierungen rechtsgenügend ein Aushangverbot begründen.¹⁹

Die 2008 in Kraft gesetzte VARÖG lässt sich nicht rückwirkend auf das vor 2008 angebrachte Wandbild am Neumarkt 22 anwenden. Zudem handelt es sich um eine Privatliegenschaft und um keine Reklameanlage im Sinne der VARÖG. Die VARÖG liefert deshalb keine Grundlage für eine städtische Handhabe. Allerdings würde heute der Aushang des Wandbilds als Plakatwerbung auf öffentlichem Grund für eine Bäckerei mit Verweis auf die VARÖG als unzulässig taxiert.

Keine Rechtsgrundlage zur amtlichen Verwendung von Hausnamen

Hausnamen haben ihren Ursprung im 14. Jahrhundert und dienten damals der Adressierung. Die heute gebräuchliche Adressierung mit Strassennamen und Hausnummern setzte sich erst im 19. Jahrhundert durch. Ihre Ursprünge reichen in der Stadt Zürich bis auf das Jahr 1762 zurück. Die Kosten der flächendeckenden Beschilderung (Strassenschilder, Hausnummern) wurden damals von der Stadt übernommen.²⁰ Was früher verwendete Hausnamen angeht, so besteht keine Rechtsgrundlage, welche von den Hausbesitzenden das Anbringen der historischen Hausnamen verlangt. Umgekehrt besteht kein Verbot, die historischen Hausnamen weiterhin zu verwenden. Entsprechend hat die Stadt gegenüber Privaten bei Hausnamen keine direkte Weisungsbefugnis.

Führung der Hausnamen in amtlichen Registern

Historische Hausnamen werden im amtlichen Grundbuch nicht geführt.²¹ Sie finden sich jedoch in den öffentlich zugänglichen Inventarblättern der Denkmalpflege²². Die Verwendung der historischen Hausnamen erfolgt entsprechend einzig im Zusammenhang mit der bauhistorischen Archivierung und Dokumentation.

¹⁸ Siehe Naguib, Tarek. 2009. Kampagne zur Minarettverbots-Initiative: Zwischen Meinungsäusserungsfreiheit und Diskriminierungsverbot, in: Jusletter 19. Oktober 2009.

¹⁹ Prominente Beispiele aus dem In- und Ausland sind immer wieder kritisierte Plakate von Hilfswerken, die Rückständigkeit und Hilfsbedürftigkeit evozieren und damit ein kolonial geprägtes Deutungsmuster bedienen. 2016 in Kritik geraten ist etwa eine Plakatkampagne der Helvetas.

²⁰ Siehe Stadt Zürich, Strassenbenennungskommission. 2008. Eisernes Zeit und Frechenmätteli. Wie Zürichs Strassen zu ihren Namen kommen. S. 17ff.

²¹ Auskunft Notariat und Grundbuchamt Zürich (Altstadt) vom 13. Januar 2021

²² Abrufbar über www.katasterauskunft.stadt-zuerich.ch.

2.3 Bisheriger Umgang mit problematischen Namen

Praxis bei Strassenumbenennungen

Umbenennungen von Liegenschaften in der Stadt Zürich aufgrund problematischer Hausnamen sind der PG RiöR nicht bekannt. Entsprechend lassen sich keine bisherigen Vorentscheidungen der Stadt ausmachen. Weitaus stärker im Fokus öffentlicher Debatten standen bisher Strassennamen. Hier vertrat die Strassenbenennungskommission bisher konsequent die Haltung, dass Strassennamen als Zeitzeichen zu verstehen seien, «weshalb wenn immer möglich von Umbenennungen abgesehen werden soll»²³.

Der einzige der PG RiöR bekannte historische Fall ist jener der Umdeutung der Lessingstrasse im Kreis 2. Der 1892 vergebene Name bezog sich ursprünglich auf den ermordeten Studenten Ludwig Lessing. Auf Antrag der Antiquarischen Gesellschaft wurde der Name 1955 vom Stadtrat auf den Schriftsteller Gotthold Ephraim Lessing übertragen.²⁴

Trotz der zurückhaltenden Praxis der Strassenbenennungskommission gibt es Beispiele aus jüngerer Zeit, bei der die Stadt aufgrund von Rückmeldungen aus der Bevölkerung geplante Strassenbenennungen rückgängig gemacht hat. Zu erinnern ist etwa an die Kontroverse um den «Kattunpark» (2004) oder den geplanten «Corbusier Platz» (2007). Hingegen wurden Umbenennungen der «Rudolf-Brun-Brücke» (im Jahr 1997), der «Jacob-Burckhardt-Strasse» (im Jahr 1998) und der «August-Forel-Strasse» (im Jahr 2002) von der Strassenbenennungskommission abgelehnt und diese Entscheide vom Stadtrat gestützt. In allen drei Fällen wurden die Vorstösse zur Umbenennung mit Bezügen der Namensgeber zu Antijudaismus, Antisemitismus, Rassismus oder Eugenik begründet. Solche Bezüge finden sich auch bei der «Bleulerstrasse».

Praxis der Gedenk- und Hinweistafeln

Anstelle geforderter Umbenennungen wurden teils Gedenk- oder Hinweistafeln angebracht, die auf problematische Aspekte der Strassennamen hinweisen oder die fehlende Sichtbarkeit weiblichen Persönlichkeiten bei Strassenbenennungen «etwas abschwächen»²⁵. Ein Verzeichnis städtischer Gedenktafel und Inschriften seit 1838 sowie dazugehöriger Dokumente ist im Stadtarchiv dokumentiert.²⁶

Im Sinne einer Kompensation wurden bei Neubenennungen teils bestehende Forderungen nach Umbenennungen berücksichtigt. So wurde ein parlamentarischer Vorstoss zur Umbenennung der Rudolf-Brun-Brücke (die bis 1951 noch Urania-Brücke

²³ Strassenbenennungskommission der Stadt Zürich. 2002. Protokoll der Sitzung vom 15. Juli 2002.

²⁴ Siehe Stadt Zürich, Strassenbenennungskommission. 2008. Eisernes Zeit und Frechenmätteli. Wie Zürichs Strassen zu ihren Namen kommen. S. 10

²⁵ Siehe Stadtratsbeschluss vom 16. Dezember 2020 (STRB 2020/1212).

²⁶ SAR Signatur V.L.94, abrufbar unter <https://amsquery.stadt-zuerich.ch/Dateien/30/D152792.pdf> [Abfrage vom 12. November 2020, 10:15 Uhr]

hiess) im Jahre 1998 vom Gemeinderat abgelehnt. Indirekt eingegangen wurde auf den Vorstoss mit der Neubenennung einer bisher namenlosen Gasse im Niederdorf als Synagogengasse (1999) und der Anbringung einer Gedenktafel an der Froschaugasse 4.²⁷

Umbenennung von Strassen in anderen Städten

Auseinandersetzungen um die Umbenennung historisch belasteter Strassennamen sind in vielen europäischen Städten Teil der Aufarbeitung der jüngsten Zeitgeschichte. Im Fokus öffentlicher Aufarbeitung standen dabei primär Strassennamen mit Bezug zur Zeit des Nationalsozialismus sowie die Beseitigung symbolischer Überreste des Kommunismus.

Spuren des Kolonialismus blieben dagegen vorwiegend unbearbeitet. Sie gelangen erst seit kurzem ins Blickfeld der offiziellen Benennungs- und Erinnerungspolitik. So haben Städte teils Neubenennungen von Plätzen und Strassen vorgenommen. Beispiele sind die Benennung des Espace Tilo-Frey in Neuchâtel (2019) oder die angekündigte Umbenennung der bisherigen U-Bahn-Station «Mohrenstrasse» durch die Berliner Verkehrsbetriebe im Sommer 2020. Das Bezirksparlament hat ergänzend die Umbenennung der Strasse in Anton-Wilhelm-Amo-Strasse angeregt. Damit wurde von der Politik eine seit langem bestehende Forderung aus der Schwarzen Community aufgenommen.

Denkmäler: Längerfristiger Prozess

Lebendige Denkmalkultur wird begleitet von Auseinandersetzungen darüber, welche gesellschaftlichen Werte, Ereignisse oder Personen auf welche Weise repräsentiert und dargestellt werden sollen. Die vom Stadtrat eingesetzte Arbeitsgruppe Kunst im öffentlichen Raum (AG KiöR) hat 2019 deshalb einen Prozess zu Fragen der Diversität in der städtischen Denkmalkultur angestossen. Dazu soll als Grundlage in einem ersten Schritt eine kritische Überprüfung der Denkmäler im öffentlichen Raum erstellt werden, welche die aktuelle Situation in Zürich aufzeigt. In einem zweiten Schritt sollen die Ergebnisse der Überprüfung in einem dialogischen und schrittweise öffentlichen Prozess evaluiert werden.

Eine kritische Überprüfung von Denkmälern, die auf koloniale Verstrickungen hinweisen, findet aktuell in verschiedenen Ländern Europas statt. Zur Debatte stehen verschiedene Möglichkeiten wie eine Entfernung, die Errichtung von Gegendenkmälern oder künstlerischen Interventionen.

²⁷ Siehe Diener, Manuel. 2018. Die Moses-Ben-Menachem-Brücke. Online Storytelling-Projekt. <https://www.zurichstories.org/Brunngasse8/Die-Moses-ben-Menachem-Br%C3%BCcke/index.html> [Abfrage vom 24. November 2020, 09:35 Uhr].

2.4 Bestand kolonialer Spuren im Stadtraum

Keine systematische Inventarisierung vorhanden

Es liegt bisher keine Inventarisierung des Stadtraums nach historischen Zeitzeichen mit Bezügen zu Kolonialismus und anti-Schwarzem Rassismus vor. Die Thematisierung kolonialer Spuren im Stadtraum erfolgte bisher vorwiegend punktuell durch künstlerische Interventionen, Veranstaltungen, Stadtführungen oder journalistische Recherchen.²⁸ Diese Aktivitäten wurden vorwiegend durch Zivilgesellschaft und Private lanciert. Sie wurden teilweise von der Stadt finanziell unterstützt (Kulturförderung, Integrationskredit).²⁹

Die Erstellung eines abschliessenden Inventars gehört nicht zum Auftrag der PG RiöR. Zu beachten ist, dass festgelegte Kriterien für eine Inventarisierung stets den aktuellen Diskussionsstand wiedergeben und von Forschung und Zivilgesellschaft, wie künftigen Generationen neu bestimmt werden können.

Erste Recherchen verweisen auf weitere Objekte

Einen offensichtlichen Bezug zur aktuellen Debatte haben die Darstellungen in der denkmalgeschützten Aula des Schulhauses Hirschengraben. Der im 19. Jahrhundert weit verbreiteten exotisierenden Zurschaustellung «fremder Völker» verpflichtet³⁰, finden sich hier laut Website der Schule Hirschengraben Darstellungen verschiedener «Menschenrassen» [sic!] und «fremder Tierarten».³¹ Die nötige kritische Aufarbeitung dieser Darstellungen und historische Verortung ist bisher nicht erfolgt.

Objekte die eine Kontextualisierung nahelegen

Im Stadtraum befinden sich Objekte, deren Bezüge zu Kolonialismus und Rassismus weniger offensichtlich sind als bei oben genannten Hausnamen und Wandbild. Hier eröffnen sich koloniale Spuren erst aus einem Erklärungszusammenhang und vor dem Hintergrund historischen Wissens. Letzteres ist etwa bei den Wandbildern von Otto Bamberger im Bahnhof Wiedikon gegeben. Mit dem Wissen um die zentrale Bedeutung der Baumwolle im transatlantischen Sklavenhandel und der Verstrickung der Zürcher Baumwollindustrie lässt sich die Wandmalerei nicht mehr als reine Werbegrafik interpretieren. Sie repräsentiert insbesondere auch – die jüngst für die Stadt Zürich

²⁸ Siehe etwa «10 Orte, die Zürichs koloniale Vergangenheit zeigen» auf <https://tsri.ch/zh/zurich-orte-kolonialismus-vergangenheit/> [Abfrage vom 24. November 2020, 09:35 Uhr].

²⁹ Der «colonial Walk» (2020) wurde unterstützt durch die Kulturförderung und ist ein performativer Stadtrundgang durch die Strassen von Zürich zu den Themen Kolonialismus und Rassismus. Aus dem Integrationskredit wurde 2020 das Projekt «zh-kolonial» unterstützt: Ein mit Audioguide geführter Stadtrundgang durch Zürichs koloniale Vergangenheit.

³⁰ Siehe dazu etwa Brände, Rea. Rea. 2013. Wildfremd, hautnah. Zürcher Völkerschauen und ihre Schauplätze 1835–1964. Zürich: Rotpunktverlag. 2013.

³¹ Siehe dazu etwa Website der Schule Hirschengraben. <https://www.stadt-zuerich.ch/schulen/de/hirschengraben/ueberuns/portrait/geschichte.html> [Abfrage vom 9. November 2020, 13:56 Uhr].

aufgearbeiteten³² – Ausbeutungsverhältnisse in der Baumwollproduktion, koloniale Verstrickungen des Warenhandels und werfen Fragen hinsichtlich der Darstellung der sogenannten «Anderen» auf.

2.5 Historische Aufarbeitung

Der wissenschaftliche Diskurs um die postkoloniale Schweiz

Im angelsächsischen Sprachraum findet mit den *postcolonial studies* seit längerem eine Beschäftigung mit dem Erbe des Kolonialismus und dessen Auswirkungen auf Politik, Gesellschaft und Alltagskultur statt.³³ In den letzten Jahren haben sich vermehrt Forschungsarbeiten mit der Beteiligung der Schweiz am Kolonialismus und Sklavenhandel beschäftigt.³⁴ Diese Debatte um die postkoloniale Schweiz wurde bisher vorwiegend in akademischen und aktivistischen Kreisen geführt. Sie hat im Sommer 2020 eine breitere Resonanz in Gesellschaft und Medien gefunden.

Hinsichtlich der Stadt Zürich wurde mit der vom Präsidialdepartement in Auftrag gegebenen Studie zur Beteiligung der Stadt Zürich an Sklaverei und Sklavenhandel ein wichtiger und bedeutender Schritt zur historischen Aufarbeitung gemacht. Es besteht jedoch noch ein grosses und unbearbeitetes Forschungsdesiderat³⁵ insbesondere auch zur Geschichte Schwarzer Zürcherinnen und Zürcher.³⁶

Unterschiedliche Praxis städtischer Institutionen

Es gibt bisher keine gesamtstädtische Haltung zum Umgang mit historischen Zeitzeichen des Kolonialismus und Rassismus. In den vergangenen Jahren hat in Europa eine zunehmende «Mobilisierung der öffentlichen Meinung» zu Fragen des Umgangs mit Sammelgut aus kolonialem Kontext stattgefunden.³⁷ Einzelne städtische Institutionen stellen sich seit längerer Zeit entsprechenden Fragen. So setzt sich das städtische NONAM (Nordamerika Native Museum) seit Jahren kritisch mit der eigenen Sammlungspraxis und der Darstellung indigener Kulturen Nordamerikas auseinander.

³² Siehe Brengard, Marcel; Schubert, Frank; Zürcher, Lukas. 2020. Die Beteiligung der Stadt Zürich sowie der Zürcherinnen und Zürcher an Sklaverei und Sklavenhandel vom 17. bis ins 19. Jahrhundert. Bericht zu Händen des Präsidialdepartements der Stadt Zürich, 2. September 2020.

³³ Siehe dazu Purtschert, Patricia; Schär, Bernhard C. 2011. Postkolonialismus. In: Niederberger, Andreas; Schink, Philipp [Hg.]. 2011. Globalisierung. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart: J.B. Metzler. S. 374-379.

³⁴ Siehe dazu etwa: Purtschert, Patricia; Lüthi, Barbara; Falk, Francesca [Hg.]. 2012. Postkoloniale Schweiz Formen und Folgen eines Kolonialismus ohne Kolonien. Bielefeld: transcript; Purtschert, Patricia; Fischer-Tiné, Harald [ed.]. 2015. Colonial Switzerland. Rethinking Colonialism from the Margins. Cambridge: Macmillan.

³⁵ Zur Forschungslage siehe Kapitel 2 in: Brengard, Marcel; Schubert, Frank; Zürcher, Lukas. 2020. Die Beteiligung der Stadt Zürich sowie der Zürcherinnen und Zürcher an Sklaverei und Sklavenhandel vom 17. bis ins 19. Jahrhundert. Bericht zu Händen des Präsidialdepartements der Stadt Zürich, 2. September 2020.

³⁶ Zur Geschichte Schwarzer Frauen in der Schweiz siehe etwa Berlowitz, Shelley [Hg.]; Joris Elisabeth [Hg.]; Meierhofer-Mangeli, Zeedah [Hg.]. 2013. Terra Incognita? Der Treffpunkt Schwarzer Frauen in Zürich. Zürich: Limmat oder Burke, Fork [Hg.]; Diarra, Myriam [Hg.]; Schutzbach, Franziska [Hg.]. 2020. I will be differenz every time. Schwarze Frauen in Biel. Biel: verlag die brotsuppe.

³⁷ Siehe Sarr, Felwin; Savoy, Bénédicte. 2019. Zurückgeben. Über die Restitution afrikanischer Kulturgüter. Berlin: Matthes & Seitz, S. 52ff.

Die 2020 realisierte Sonderausstellung zum fotografischen Werk von Edward S. Curtis widmet sich stereotypisierenden Darstellungen sogenannter «Indianer» und stellt Fragen nach der Aneignung der Darstellung indigener Kulturen und deren Wirksamkeit in der Populärkultur.

Auch das Museum Rietberg (MRZ) verfolgt seit Jahren eine aktive Strategie im kritischen Umgang mit der eigenen Museums- und Sammlungsgeschichte. So ist die Provenienzforschung integraler Bestandteil der Museumsarbeit. 2008 wurde hierfür eigens eine Stelle geschaffen, welche Erwerbskontexte in den Herkunftsländern sowie den transnationalen Kunstmarkt für aussereuropäische Werke im Hinblick auf eine gewaltvolle Aneignung mit besonderer Berücksichtigung der Kolonialzeit prüft. Das MRZ orientiert sich hierbei an den Ethischen Richtlinien des Internationalen Museumsrats (ICOM) sowie dem Kulturgütertransfergesetz (KGTG) von 2005. Zwei aktuelle, vom BAK geförderte Forschungsprojekte untersuchen im Verbund mit acht Schweizer Museen die Provenienz von Sammlungsbeständen aus China sowie dem Königreich Benin/Nigeria.

Als Museum für globale Kunst pflegt das Museum langjährige Partnerschaften mit Museen, Kulturinstitutionen und Fachleuten in Afrika, Asien und den Amerikas. Kooperationsprojekte betreffen die Bereiche Konservierung, Restaurierung, gemeinsame Ausgrabungen, Tagungen, Ausstellungen und Publikationen. Die Ausstellung «Fiktion Kongo» (2019) widmete sich der Geschichte und Kunst aus dem Kongo und seiner kolonialen bzw. globalen Verflechtung. Alten Werken wurden zeitgenössische Positionen von international agierenden Künstlerinnen und Künstler gegenübergestellt, die sich in einem eigenen artist-in-residence Programm mit der eigenen Vergangenheit und kolonialen Geschichte auseinandersetzen.

Ausserhalb der wissenschaftlicher Forschung findet die Thematisierung von Kolonialismus und Rassismus zurzeit im Rahmen von Veranstaltungen in städtischen Theatern (Gessnerallee, Neumarkt) und im Rahmen des Theaterspektakels statt.

2.6 Beschwerden aus Betroffenenperspektive

Sprache und Bilder beschreiben nicht einfach gesellschaftliche Wirklichkeiten. Sie beeinflussen und schaffen diese Wirklichkeiten auch. Das ist eine zentrale Erkenntnis aus Sprachwissenschaften und Wahrnehmungspsychologie. Diskriminierende Sprache und Bilder – so eine weitere Erkenntnis – stehen in einem Zusammenhang mit diskriminierendem Verhalten.³⁸

³⁸ Siehe dazu etwa Gümüşay, Kübra. 2020. Sprache und Sein. Berlin: Hanser, Bierhoff, Hans-Werner 2006. Sozialpsychologie. Ein Lehrbuch. Stuttgart: Kohlhammer, S. 251ff oder Förster, Jens. 2007. Kleine Einführung in das Schubladendenken. Über Nutzen und Nachteil des Vorurteils. München: DVA.

Hätten die Betroffenen es in der Hand, die Verwendung diskriminierender Bezeichnungen und Darstellung aufzuheben, hätten sie es wohl längst getan.³⁹ Für von Diskriminierung Nicht-Betroffene ist dies nicht immer leicht zu erkennen und oft nicht direkt nachvollziehbar – vor allem, wenn Bilder und Begriffe in Tradition und Gesellschaft fest verankert sind. Beschwerden gegen diskriminierende Werbung, Sprache oder Bilder sind Teil des Erkennens von Diskriminierung. Hinweise aus der Bevölkerung helfen und ermöglichen, Wirkungen von Diskriminierungen zu erfassen und zu beseitigen. Das ist auch bei den erwähnten Liegenschaften und dem Wandbild der Fall. Diese lassen sich zwar als Zeitzeugen der Stadtgeschichte oder der Vergangenheit lesen. Sie haben darüber hinaus aber Wirkungen in der Gegenwart. Sei dies auf direktbetroffene Schwarze Personen, die einmal mehr mit bestehendem Rassismus konfrontiert werden, oder auf die gesamte Stadtbevölkerung, der das «Stehenlassen» suggeriert, es handle sich bei den Darstellungen um eine kritiklos unhinterfragte Normalität. Selbst ein dokumentarischer Anspruch im Falle eines bewussten «Stehenlassens» ist nicht per se offensichtlich: Denn Stadtraum ist weder Ausstellung, Museum, noch Archiv. Im Stadtraum sind Kontextualisierungen, wie etwa in einem Museum, nur beschränkt möglich. Beschäftigung mit Stadtgeschichte setzt ferner nicht voraus, dass fragwürdige Zeitzeichen wie rassistische Hausnamen oder Darstellungen weiterhin im Stadtraum sichtbar sind.

2.7 Schlussfolgerungen

Auseinandersetzung mit kolonialen Spuren steht am Anfang

In den letzten Jahren haben sich vermehrt Forschungsarbeiten mit der Beteiligung der Schweiz am Kolonialismus und Sklavenhandel beschäftigt. Die bisher vorwiegend in akademischen und aktivistischen Kreisen geführte Debatte hat im Sommer eine breite Öffentlichkeit erreicht. Die Stadt Zürich hat mit der vom Präsidialdepartement in Auftrag gegebenen Studie zur Beteiligung der Stadt Zürich an Sklaverei und Sklavenhandel einen wichtigen Schritt zu historischer Aufarbeitung gemacht. Es besteht dessen ungeachtet weiterhin ein grosses und unbearbeitetes Forschungsdesiderat.

Keine umfassende Recherche zum Stadtraum vorhanden

Objekte, Bezeichnungen und Darstellungen mit Bezug zu Kolonialismus und Rassismus wurden bisher punktuell und vorwiegend durch Initiativen aus der Zivilgesellschaft thematisiert. Es liegt bisher keine systematische Recherche zu kolonialen Spuren im Stadtraum vor. Erste Recherchen der PG RiÖR verweisen allerdings auf weitere Objekte als die drei in den Bevölkerungsanliegen genannten Liegenschaften. Für diese gilt es ebenfalls Lösungen zu finden und die jeweiligen Vorgehensweisen zu koordinieren.

³⁹ Siehe dazu Steinke, Ronen. 2020. Antisemitismus in der Sprache. Warum es auf die Wortwahl ankommt. Berlin: Dudenverlag. S. 9.

Gesamtstädtische Koordination nötig

Städtische Stellen sind unterschiedlich von der Thematik kolonialer Verstrickungen oder rassistischer Darstellungen betroffen. Es gibt bislang weder eine gesamtstädtische Koordination bisheriger Aktivitäten noch einen grundlegenden Austausch über den Umgang mit historischen Zeitzeichen des Kolonialismus und Rassismus und damit auch keine kohärente städtische Haltung. Während beispielsweise im NONAM eine kritische Auseinandersetzung mit der Darstellung indigener Kulturen Nordamerikas erfolgt, fehlt eine solche hinsichtlich der Darstellungen im Schulhaus Hirschengraben.

Die PG RiöR empfiehlt deshalb eine Koordination der städtischen Erinnerungskultur. Dabei sollte mitbedacht werden, dass es neben Sklavenhandel, Kolonialismus und Rassismus weitere Themen gibt, die in der Stadtgeschichte bisher nur marginal aufgearbeitet und dargestellt sind. Teils sind entsprechende parlamentarische Vorstösse hängig. Die Koordination sollte sich sinnvollerweise generell auf städtische Erinnerungskultur fokussieren. Geprüft werden sollte dabei, ob die nachfolgende vorgeschlagene Kategorisierung von Vorgehensweisen auf andere problematische Objekte (etwa solche mit Bezug zu Sexismus oder Antisemitismus) ausgeweitet werden kann. Die PG RiöR kann eine solche Prüfung im vorliegenden Bericht nicht vornehmen.

Orientierung an drei möglichen Vorgehensweisen

Der Umgang mit Objekten oder Darstellungen im öffentlichen Raum mit Bezug zu Rassismus und Kolonialismus lässt sich nicht generell festlegen. Vielmehr ist am Einzelfall zu prüfen, welche Vorgehensweise jeweils angemessen ist. Die PG RiöR unterscheidet drei mögliche Vorgehensweisen, die unten exemplarisch ausgeführt werden. Es soll jeweils am vorliegenden Einzelfall bestimmt werden, welche der drei Vorgehensweisen angezeigt ist. Dabei können weitere Abklärungen ergeben, dass eine erste Zuordnung unzutreffend ist und Anpassungen des Vorgehens nötig sind. Die Differenzierung der drei Vorgehensweisen versteht sich entsprechend als grobe aber praxistaugliche Orientierung. In der Anwendung werden sich Kombinationen und Anpassungen ergeben.

Alle drei Vorgehensweisen müssen in einen koordinierten Umgang mit Stadtgeschichte eingebettet werden. Die PG RiöR schlägt deshalb vor, dass die zukünftige Beurteilung der Objekte und die Erarbeitung von Vorgehensvorschlägen dem von ihr empfohlenen Koordinationsgremium Erinnerungskultur übertragen wird. Dies jeweils gemeinsam mit den für das Objekt zuständigen und verantwortlichen städtischen Stellen. Damit würde sichergestellt, dass das jeweilige Vorgehen mit einem gesamtstädtischen Umgang mit kolonialen Spuren abgestimmt ist. Die bestehenden städtischen Zuständigkeiten würden damit nicht aufgehoben. Für die einzelnen Objekte und die Umsetzung der Vorgehensvorschläge sind weiterhin die jeweiligen städtischen Stellen zuständig.

Kategorie 1: Objekte die eine Entfernung erfordern

Im Stadtraum befinden sich Bezeichnungen und Darstellungen – wie Hausnamen oder das Wandbild am Neumarkt 22 – deren rassistischer Bezug offensichtlich ist und von städtischen Stellen bestätigt wird. Eine Kontextualisierung dieser Darstellungen etwa durch eine Infotafel kann die diskriminierende Wirkung weder brechen noch verhindern. Gestützt auf das vom Stadtrat mehrfach geäußerte Bekenntnis gegen Rassismus und für eine inklusive Stadt lässt sich ein stillschweigendes Tolerieren schwer rechtfertigen.

Bei Objekten dieser Kategorie bleibt aus Sicht der PG RiöR als Handlungsmöglichkeit nur die Entfernung der sichtbaren Hausnamen und Darstellungen. Bei städtischer Kompetenz ist dies baldmöglichst umzusetzen, bei privatem Besitz ist zu informieren, zu motivieren und angemessen zu unterstützen.

Die PG RiöR schlägt vor, dass in künftigen Fällen die für das Objekt zuständige städtische Stelle bei der Beurteilung entsprechender Objekte von einem koordinierenden Gremium Erinnerungskultur unterstützt wird.

Eine Entfernung der sichtbaren Objekte bedeutet keine Tilgung kolonialer Spuren in der Stadtgeschichte. So kann beispielsweise mit der Entfernung der Hausnamen oder des Wandbilds ein QR-Code angebracht werden, der auf Hintergrundinformationen zur Geschichte der Liegenschaft, den Initiativen für die Entfernung des historischen Hausnamens und zur Geschichte des Kolonialismus und anti-Schwarzem Rassismus verweist.

Kategorie 2: Objekte die eine objektbezogene Aufarbeitung erfordern

Die Darstellungen in der denkmalgeschützten Aula des Schulhauses Hirschengraben stehen paradigmatisch für eine zweite Kategorie von Objekten. Diese repräsentieren die im 19. Jahrhundert weit verbreitete exotisierende Zurschaustellung «fremder Völker». Eine kritische Aufarbeitung dieser Darstellungen und historische Verortung ist bisher etwa im Falle des Schulhauses Hirschengraben nicht erfolgt. Es ist nicht bekannt, wie viele weitere öffentlich zugängliche Objekte in der Stadt Zürich bestehen, die zu dieser Kategorie gehören. Bei dieser Kategorie handelt es sich nicht um alleinstehende Objekte (wie eine Beschriftung oder ein Bild), sondern vielmehr um ein grösseres Konglomerat. Eine Entfernung ist hier aufgrund von Umfang und Grösse nicht einfach realisierbar. Sie steht zudem im Spannungsfeld mit weiteren Interessen und Rechtsgütern (etwa dem Denkmalschutz).

Bei Objekten dieser Kategorie ist eine objektbezogene Aufarbeitung und Herangehensweise angezeigt. Es ist jeweils objektbezogen und innerhalb der bestehenden städtischen Zuständigkeiten zu prüfen, inwiefern eine sichtbare Kontextualisierung, Umgestaltung, künstlerische Erweiterung oder andere Formen sinnvoll sind und ob eine Güterabwägung (etwa mit dem Denkmalschutz) erforderlich ist. Diese müssen mit einem noch zu entwickelnden städtischen Umgang mit kolonialen Spuren (etwa einer Dokumentation kolonialer Spuren auf der Stadtkarte) und weiteren

Aktivitäten städtischer Erinnerungskultur abgestimmt und koordiniert werden. Zu prüfen ist im Einzelfall ferner der Einbezug externer wissenschaftlicher Expertise sowie der Betroffenenperspektive.

Bei Objekten dieser Kategorie ist ein objekt- und einzelfallbezogenes Vorgehen sinnvoll. Die PG RiöR schlägt vor, dass dies innerhalb der städtischen Zuständigkeiten für die jeweiligen Objekte erfolgt, unterstützt von einem koordinierenden Gremium Erinnerungskultur.

Zu prüfen ist im Einzelfall der Einbezug externer wissenschaftlicher Expertise sowie der Betroffenenperspektive.

Kategorie 3: Objekte, die eine Kontextualisierung ermöglichen

Im Stadtraum befinden sich ferner Objekte, deren koloniale Verbindungen nicht so offensichtlich sind wie bei Objekten der ersten und zweiten Kategorie. Der Bezug eröffnet sich jedoch aus einem Erklärungszusammenhang und vor dem Hintergrund historischen Wissens.

Paradigmatisch für diese Kategorie sind die Wandbilder von Otto Bamberger im Bahnhof Wiedikon. Das Anbringen von Gedenktafeln oder anderer Formen erläuternden Erklärungen (etwa eine Online-Dokumentation) scheint bei dieser Kategorie von Objekten sinnvoll.

Bei Objekten dieser Kategorie ist das Anbringen von Gedenktafeln oder anderweitiger Formen erläuternder Erklärungen sinnvoll. Dies soll objekt- und einzelfallbezogen und innerhalb der bestehenden städtischen Zuständigkeiten für die jeweiligen Objekte erfolgen. Auch hier schlägt die PG RiöR die Einbettung des jeweiligen Vorgehens in eine gesamtstädtisch koordinierte Erinnerungskultur vor.

Zu prüfen ist auch hier der Einbezug externer wissenschaftlicher Expertise sowie der Betroffenenperspektive.

Liegenschaften in Privatbesitz

Die aktuelle Rechtslage verlangt von der Stadt weder ein Anbringen oder Stehenlassen historischer Hausnamen, noch deren Entfernung [Kapitel 2.2]. Eine Entfernung zeigt sich nach Auffassung der PG RiöR jedoch vor dem Hintergrund der historischen Aufarbeitung an [Kapitel 2.5]. Die im vorliegenden Bericht vorgeschlagenen Massnahmen beschränken sich auf den Handlungsspielraum der Stadt. Es bestehen dagegen keine Rechtsgrundlagen, die private Hauseigentümerschaften zu einem gleichartigen Handeln verpflichten oder der Stadt die Kompetenz erteilen, Private zum Handeln zu verpflichten.

Es besteht jedoch ein öffentliches Interesse an einer Umsetzung auf privater Seite [vgl. Kapitel 2.2]. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten kann die Stadt ihre Haltung

aktiv gegenüber Privaten kommunizieren. Sie kann für das Anliegen einer historischen Aufarbeitung problematischer Zeitzeichen sensibilisieren und Private anregen, mit dem städtischen Vorgehen gleichzuziehen. Die damit verbundenen Prozesse und Umsetzungsarbeiten sollen durch die Stadt beratend und bei Bedarf auch finanziell unterstützt werden. Die PG RiöR schlägt dem Stadtrat vor, diese Möglichkeiten anzugehen und eine dafür verantwortliche Stelle in der Stadtverwaltung zu benennen.

3 Vorschlag für weiteres Vorgehen

Für den Umgang kolonialen Spuren im Stadtraum lassen sich – mit Ausnahme der Entfernung unbestritten rassistischer Darstellungen – keine allgemeingültigen und präjudizierenden Regelungen formulieren. Die PG RiöR schlägt dem Stadtrat deshalb ein am Einzelfall und den bestehenden städtischen Zuständigkeiten orientiertes Vorgehen vor. Hinzusteuern ist trotz Orientierung am Einzelfall auf ein städtisch einheitliches und koordiniertes Vorgehen sowie auf eine Klärung der Zuständigkeiten.

Mit Blick auf den künftigen Umgang mit problematischen Zeitzeichen im öffentlichen Raum schlägt die Projektgruppe dem Stadtrat entsprechend die Koordination verschiedener aufeinander abgestimmter Massnahmen vor. Diese beinhalten längerfristigen Vorhaben und sollen in eine städtische Erinnerungskultur eingebettet werden.

Orientierung am Einzelfall und städtischen Zuständigkeiten

Die PG RiöR unterscheidet drei Vorgehensweisen, die jeweils verschiedene Formen eines Umgangs ermöglichen. Im Falle unbestritten rassistischer Objekte schlägt die PG RiöR eine Entfernung vor [Kapitel 3.1]. Eine Entfernung soll bei den in den Bevölkerungsanliegen genannten städtischen Liegenschaften prioritär angegangen und baldmöglichst umgesetzt werden.

Darüber hinaus befinden sich weitere Liegenschaften in städtischem Besitz, die koloniale Bezüge aufweisen. Hier schlägt die PG RiöR vor, jeweils objektbezogen zu prüfen, ob eine Kontextualisierung, Umgestaltung oder künstlerische Erweiterung sinnvoll ist. Eine solche soll innerhalb der bestehenden städtischen Zuständigkeiten für die betreffenden Objekte oder Liegenschaften erfolgen. Die jeweiligen Vorgehensweisen müssen von den Verantwortlichen mit dem gesamtstädtischen Umgang mit kolonialen Spuren abgestimmt werden.

Wo Private betroffen sind, sollen diese angeregt werden, mit dem städtischen Vorgehen gleichzuziehen. Die PG RiöR schlägt dem Stadtrat vor, eine dafür verantwortliche Stelle zu benennen. Diese Stelle soll die allfällige städtische Unterstützung koordinieren und der Bevölkerung zudem als Anlaufstelle dienen, um die Stadt auf fragwürdige Objekte und Darstellungen im öffentlichen Raum hinzuweisen.

Einbettung in städtische Erinnerungskultur

Die PG RiöR erachtet eine Auseinandersetzung mit kolonialen Spuren und Objekten und deren Auswirkungen auf die Gegenwart im Stadtraum als wichtig. Das nachfolgend vorgeschlagene Vorgehen setzt eine Rückkopplung an die Politik, eine departements- und bereichsübergreifende Koordination sowie eine adäquate Zusammenarbeit mit Akteuren und Akteurinnen aus Zivilgesellschaft und Wissenschaft voraus.

Die PG RiöR regt an, für die Absprache der einzelnen objektbezogenen Vorhaben ein departementsübergreifendes koordinierendes Gremium Erinnerungskultur einzusetzen. Dessen Ausgestaltung ist nicht Gegenstand dieses Dossiers. Die PG RiöR erachtet es

als wichtig, dass dabei klare Zuständigkeiten und Kompetenzen festgelegt werden. Aktivitäten zur städtischen Erinnerungskultur sollten künftig neben anderen Themen die Geschichte des Rassismus, der Sklaverei und des Kolonialismus aufgreifen und dabei Bezüge zur Gegenwart und zum Stadtraum machen. Diese Beschäftigung mit Stadtgeschichte setzt nicht voraus, dass fragwürdige Zeitzeichen wie rassistische Hausnamen oder rassistische Darstellungen weiterhin im Stadtraum sichtbar sind.

Die bisherige PG RiöR ist aufzulösen. Die in der PG RiöR vertretenen Departemente und Dienststellen können künftig im Rahmen ihrer regulären Aufgaben ein allfälliges neues Koordinationsgremium Erinnerungskultur unterstützen.

3.1 Entfernung offensichtlich rassistischer Relikte

Darstellungen und Hausnamen, deren rassistischer Bezug offensichtlich ist und von städtischen Stellen nicht bestritten wird, lassen weder eine Kontextualisierung zu, noch können sie weiterhin stillschweigend toleriert werden. Die PG RiöR schlägt dem Stadtrat vor, zu veranlassen, dass zeitnah:

- der Hausname auf der von der städtischen Denkmalpflege angebrachten Plakette an der Liegenschaft Predigergasse 15 (Haus im Privatbesitz) ersetzt wird,
- die Inschrift «Zum Mohrentanz» an der Liegenschaft Niederdorfstrasse 29 (Haus im Besitz der Stadt) entfernt wird,
- mit der Eigentümerschaft der Liegenschaft Neumarkt 22 Kontakt aufgenommen wird und eine Lösung zur Entfernung des Wandbilds gesucht wird (Haus im Privatbesitz).

Ergänzend soll

- die Inschrift «Zum Mohrenkopf» an der städtischen Liegenschaft Neumarkt 13 entfernt werden und private Eigentümerschaften mit ähnlichen Inschriften (Schifflande 8) angeregt werden, mit dem städtischen Vorgehen gleichzuziehen.

Diese Anpassungen und das dahinterstehende Bevölkerungsanliegen sind umfassend zu dokumentieren gemäss städtischem Archivreglement dem Stadtarchiv zu übergeben. Die Inhalte sollen der Öffentlichkeit von den verantwortlichen städtischen Stellen möglichst zugänglich gemacht werden (etwa auf der städtischen Website mit entsprechenden Hinweisen wie z. B. QR-Codes an den betroffenen Gebäuden).

Der inhaltliche Einbezug zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure respektive Direktbetroffener ist für diese Arbeiten nicht zwingend, da es um die Umsetzung bereits

gefällter Entscheide geht und da ihren Anliegen vollumfänglich entsprochen wird. Hingegen ist dafür zu sorgen, dass die zivilgesellschaftlichen Vorstösse zur Entfernung im Stadtarchiv dokumentiert und der Öffentlichkeit zugänglich sind.

3.2 Objektbezogene Vorgehensweise

Im Stadtraum finden sich weitere städtische Liegenschaften oder öffentlich zugängliche Darstellungen die eine Kontextualisierung, Umgestaltung oder Erweiterung erfordern [Kategorie 2] oder nahelegen [Kategorie 3]. Gegenwärtig besteht keine entsprechende Bestandsaufnahme im städtischen Raum.

Die PG RiöR schlägt hier ein objekt- und einzelfallbezogenes Vorgehen vor, das sich an den oben formulierten Leitlinien orientiert (Einbettung in städtische Erinnerungskultur, Beachtung städtischer Zuständigkeiten). Der adäquate Einbezug zivilgesellschaftlicher Akteure und Akteurinnen respektive Direktbetroffener und wissenschaftlicher Expertise soll in den einzelnen Vorhaben erfolgen.

Hinsichtlich der aktuell bekannten Liegenschaften empfiehlt die PG RiöR dem Stadtrat, zu veranlassen, dass:

- die Informationen auf der Website der Schule Hirschengraben im Sinn des vorliegenden Berichts angepasst werden,
- die IMMO Massnahmen ergreift, damit die Darstellungen im Schulhaus Hirschengraben nicht weiterhin als unhinterfragte Normalität bestehen bleiben,
- die SBB angeregt wird, für eine adäquate Kontextualisierung der restaurierten Wandmalereien von Otto Bamberger im Bahnhof Wiedikon zu sorgen.

3.3 Dokumentieren, Erinnern und Thematisieren

Sowohl eine Entfernung (Objekte der Kategorie 1) wie das situative Vorgehen für Objekte der Kategorien 2 und 3 machen nur Sinn, wenn diese in einen Zusammenhang gestellt und entsprechend dokumentiert werden und damit Erinnern und Thematisieren von Kolonialismus und Rassismus ermöglichen.

Die PG RiöR regt an, dabei Möglichkeiten zu prüfen, die teils in anderen europäischen Städten bereits lanciert wurden. So etwa:

- Die Erstellung einer öffentlich zugänglichen Dokumentation kolonialer Spuren im Stadtraum – etwa auf einer Website (Beispiele www.bern-kolonial.ch oder

www.zh-kolonial.ch). Dabei ist die Zusammenarbeit mit lokalen Hochschulen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren zu suchen.

- Eine Dokumentation des durch städtische Institutionen erarbeiteten Wissens, den inhaltlichen Auseinandersetzungen und Erfahrungswerten im Umgang mit dem Erbe des Kolonialismus und Rassismus (etwa auf der städtischen Website)
- Der Erfahrungsaustausch mit anderen Städten, die ebenfalls an einer Aufarbeitung kolonialer Spuren arbeiten (Städtenetzwerk der ECCAR)

Erinnerungskultur geht über das Dokumentieren hinaus. Sie umfasst etwa das aktive Vermitteln historischer Gegebenheiten und Zusammenhänge und das Ermöglichen einer Auseinandersetzung mit diesen. Erinnern ist letztlich kein abgeschlossenes Vorhaben, sondern eine beständige Aktivität. Ohne aktives Erinnern sind Zeitdokumente als historische Zeitzeugen wirkungslos. Über das Entfernen historisch belasteter Häuser- und Strassennamen oder rassistischer Bilder hinaus sollte daher die aktive Auseinandersetzung mit historischen Zeitzeichen von Rassismus und Kolonialismus ermöglicht werden.

Die PG RiöR schlägt eine aktive Thematisierung historischer Spuren von Rassismus und Kolonialismus vor. Diese soll Bezüge zur Gegenwart machen und Möglichkeiten bieten für eine Beschäftigung mit dem Erinnern und Erkennen kolonialer Tradierungen. Die PG RiöR regt an, dabei insbesondere folgende (erste) Möglichkeiten zu prüfen:

- Erarbeitung einer Unterrichtseinheit für die Stadtzürcher Schulen. Diese soll vorhandene Lehrmittel zur Geschichte der Sklaverei und des Kolonialismus insofern ergänzen, als es Bezüge zur Geschichte der Stadt Zürich macht, wie sie etwa in der Studie Brengard/Schubert/Zürcher⁴⁰ aufgearbeitet sind.
- Ausstellung im Stadthaus mit Begleitveranstaltungen, Begleitpublikation und Führungen.
- Ausstellung und Veranstaltungsreihe im Rahmen von «Einfach Zürich» im Landesmuseum.

Die PG RiöR schlägt vor, mit der Koordination entsprechender Vorhaben eine im Präsidialdepartement angesiedelte Projektleitung zu beauftragen, wobei die Umsetzung von Einzelvorhaben mit dem oben empfohlenen Gremium Erinnerungskultur rückbesprochen werden sollen.

⁴⁰ Siehe Brengard, Marcel; Schubert, Frank; Zürcher, Lukas. 2020. Die Beteiligung der Stadt Zürich sowie der Zürcherinnen und Zürcher an Sklaverei und Sklavenhandel vom 17. bis ins 19. Jahrhundert. Bericht zu Händen des Präsidialdepartements der Stadt Zürich, 2. September 2020.



Stadt Zürich
Integrationsförderung
Postfach
8022 Zürich

integrationsfoederung@zuerich.ch
www.stadt-zuerich.ch/integration